



Betreuungsrecht Info Nr. 1

– So viel Selbstbestimmung wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig –

Rechtliche Betreuung steht im Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge. Sie ist einerseits Teilhabevoraussetzung für Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen wichtige Entscheidungen im Bereich Finanzen oder Gesundheit nicht alleine bewältigen können oder Hilfe beim Umgang mit Behörden benötigen. Andererseits greift sie in die Grundrechte ein, wie z. B. in das Recht auf Selbstbestimmung oder Eigentum.

In diesem Heft werden wichtige Aspekte des Betreuungsrechts für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre rechtlichen Betreuer*innen erklärt. Dieses Heft dient einerseits als Überblick sowie zur Wissensauffrischung über die bestehenden Regelungen im Betreuungsrecht und soll gleichzeitig auf die anstehende Reform des Betreuungsrechts einstimmen.

Inhalt

Beteiligte bei der rechtlichen Betreuung (Grafik)	2
Verwendete Begriffe	4
I. Hintergrund und Reformbestrebungen	4
II. Grundlagen der rechtlichen Betreuung	5
Wer erhält rechtliche Betreuung?	5
Wann wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet?	5
Was bedeutet rechtliche Betreuung?	5
Was ist ein Aufgabenbereich?	6
Wer kann rechtliche Betreuer*in werden?	7
Können mehrere rechtliche Betreuer*innen eine rechtliche Betreuung gemeinsam ausüben?	7
Welche Pflichten hat die rechtliche Betreuer*in gegenüber dem Menschen mit Assistenzbedarf?	8
Welche Pflichten hat die rechtliche Betreuer*in gegenüber dem Betreuungsgericht?	9
Welche Möglichkeiten gibt es, wenn Angehörige die rechtliche Betreuung nicht mehr fortführen können?	9
Wann haftet die rechtliche Betreuer*in?	9
Welche Aufgaben und Pflichten hat das Betreuungsgericht?	10
Wer bezahlt die rechtliche Betreuung?	10
Wann ist eine Vorsorgevollmacht eine Alternative zur rechtlichen Betreuung?	11
III. Ausblick – Erwartungen an die Reform	11
IV. Literatur und Links	12

Beteiligte bei der rechtlichen Betreuung



Mensch mit Assistenzbedarf

Pflichten des Betreuungsgerichts gegenüber dem Menschen mit Assistenzbedarf:

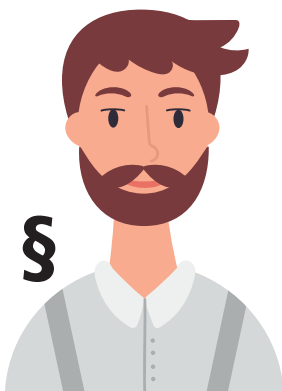
- Ggf. Beordnung einer Verfahrenspfleger*in
- Einholung eines Sachverständigengutachten
- Persönliche Anhörung des Menschen mit Assistenzbedarf
- Entscheidung, ob eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, und Festlegung der Aufgabenbereiche

Verhältnis des Menschen mit Assistenzbedarf zum Betreuungsgericht:

- Mitteilung seiner Wünsche und Bedürfnisse
- Wünsche zur Person der rechtlichen Betreuer*in
- Rechtsmittel gegen Entscheidung des Betreuungsgerichts
- Antrag auf Wechsel der rechtlichen Betreuer*in

Pflichten des Betreuungsgerichts zur rechtlichen Betreuer*in:

- Bestellung der rechtlichen Betreuer*in
- Aufsicht / Kontrolle über die Führung der rechtlichen Betreuung
- Beratung



Betreuungsgericht

Pflichten der rechtlichen Betreuer*in gegenüber dem Menschen mit Assistenzbedarf:

- Sicherung der Rechte des Menschen mit Assistenzbedarf
- Organisieren der ihm zustehenden Leistungen
- Persönliche Besprechung aller wichtigen Belange der Aufgabenbereiche mit rechtlicher Betreuung
- Beratung und Unterstützung bei der eigenen Entscheidungsfindung
- Respektieren der Entscheidung des Menschen mit Assistenzbedarf
- Sofern erforderlich: Vertretung nach außen

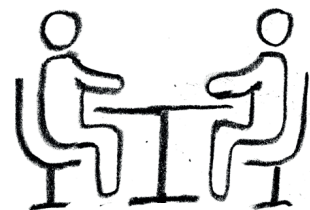
Verhältnis des Menschen mit Assistenzbedarf zur rechtlichen Betreuer*in:

- Mitteilung seiner Wünsche und Bedürfnisse
- Eigene Entscheidung mit Unterstützung durch die rechtliche Betreuer*in oder Mitwirkung an Entscheidungsfindung



Rechtliche Betreuer*in

Beratung, Unterstützung



Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, im Sozialrecht außerdem: EUTB, Sozialbehörden

Verhältnis der rechtliche Betreuer*in zum Betreuungsgericht:

- Bericht und Rechnungslegung über die rechtliche Betreuung
- Anspruch auf Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung
- Ggf. Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Betreuungsgerichts

Verwendete Begriffe

Menschen mit Assistenzbedarf

Die von uns verwendete Bezeichnung Menschen mit Assistenzbedarf umfasst Menschen mit intellektuellen Einschränkungen, oft in Verbindung mit körperlichen Einschränkungen und Sinnesbehinderungen, chronischen Krankheiten und psychischen Erkrankungen.

Die rechtliche Betreuung

findet in einem oder mehreren Aufgabenbereichen / Lebensbereichen statt. Sie umfasst die Unterstützung, Hilfe sowie ggf. die Vertretung des Menschen mit Assistenzbedarf zur Regelung seiner jeweiligen rechtlichen Angelegenheiten. Die rechtliche Betreuung wird durch eine vom Betreuungsgericht bestellte rechtliche Betreuer*in wahrgenommen. Die rechtliche Betreuung betrifft nur volljährige Menschen.

Eine Vormundschaft

hingegen beinhaltet die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung eines oder einer Minderjährigen, wenn es keine sorgeberechtigten Eltern gibt. Die Vormundschaft ist nicht Gegenstand dieses Heftes.

Betreuungsbehörden

sind auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig und werden in jedem Bundesland eigenständig bestimmt. Sie informieren und beraten über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen. Außerdem sorgen sie dafür, dass eine ausreichende Anzahl an rechtlichen Betreuer*innen zur Verfügung steht, und unterstützen das Betreuungsgericht im Betreuungsverfahren mit dem Sozialbericht.

Betreuungsvereine

sind gemeinnützige, freiwillige Zusammenschlüsse privatrechtlicher Natur. Sie unterhalten Beratungsstellen vor Ort, unterstützen Ehrenamtliche bei der Betreuungsführung und bieten Fortbildungen sowie praktische Hilfen an. Zugleich übernehmen ihre Mitarbeiter*innen auch selbst Betreuungen. Die Betreuungsvereine arbeiten eng mit den Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten, ambulanten Diensten und besonderen Wohnformen zusammen.

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

gibt es bundesweit seit 2018. Die Beratungsstellen unterstützen und beraten Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

Als Barmittel zur freien Verfügung

wird der Geldbetrag bezeichnet, über den Menschen mit Assistenzbedarf selbst bestimmen können, wie er ausgegeben wird (bis zum 31.12.2019 auch als Taschengeld bekannt).

Als besondere Wohnform

werden seit dem 01.01.2020 die bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezeichnet.

I. Hintergrund und Reformbestrebungen

Das heutige Betreuungsrecht gibt es in der jetzigen Form seit 1992. Es stellte bei Inkrafttreten einen Paradigmenwechsel zu dem zuvor gültigen Recht der „Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige dar“. Die rechtliche Betreuung trat als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen mit Assistenzbedarf an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben. Seitdem stehen Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Assistenzbedarf im Mittelpunkt des Handelns der rechtlichen Betreuer*innen wie auch des Betreuungsgerichts.

Am 26.03.2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Art. 12 UN-BRK „*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*“ enthält die Verpflichtung, dass der Staat geeignete Maßnahmen trifft, um

Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Nach Ansicht des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist das System der rechtlichen Betreuung in Deutschland nicht mit der UN-BRK vereinbar.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat deswegen zwei Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. Ein Forschungsvorhaben hat sich mit der Qualität in der rechtlichen Betreuung befasst. Das andere hat den Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsrecht untersucht, also wie es um Unterstützung und Hilfen zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung bestellt ist.

Hierbei wurde festgestellt, dass es Defizite in der Qualität der rechtlichen Betreuung gibt. Ebenso wurden Defizite im Vor-

feld einer rechtlichen Betreuung besonders im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen festgestellt.

Anschließend erfolgte beim BMJV von Juni 2018 bis November 2019 der Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“. Beteiligt waren Betreuungsrichter*innen, Rechtspfleger*innen, Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen aus den Bundesländern, Vertreter*innen von Berufsverbänden sowie dem Deutschen Behindertenrat und das Deutsche Institut für Menschenrechte.

Auch 35 Menschen mit rechtlicher Betreuung hatten im Februar 2019 an einem Tag die Möglichkeit, von ihren Erfahrungen mit rechtlicher Betreuung zu berichten und Wünsche zu äußern, was sich im Betreuungsrecht ändern soll. Für sie war dabei besonders eine bessere Information zu den Vor-

aussetzungen der rechtlichen Betreuung, dem gerichtlichen Betreuungsverfahren, zu ihren Rechten sowie den Pflichten der rechtlichen Betreuer*innen wichtig. Regelmäßige persönliche Kontakte zwischen Menschen mit rechtlicher Betreuung und Betreuer*in sowie eine bessere Einbeziehung bei allen wichtigen Entscheidungen waren ebenfalls wichtige Anliegen.

Die Ergebnisse aus diesem Diskussionsprozess hat das BMJV in einem ersten Gesetzesentwurf zur Reform des Betreuungsrechts vom 23.06.2020 berücksichtigt. Der Entwurf wurde zur Stellungnahme an die Bundesländer und Verbände verschickt und kann (auch in Leichter Sprache) online abgerufen werden. Sie finden den entsprechenden Link zu dem Gesetzesentwurf und Links zu den Ergebnissen der Forschungsprojekte am Ende dieses Heftes.

II. Grundlagen der rechtlichen Betreuung

Im Nachfolgenden werden relevante Grundlagen zur rechtlichen Betreuung erklärt. Die Pläne zu der anstehenden Reform werden zu dem jeweiligen Punkt direkt in einem gesonderten Kästchen erläutert. Diese Angaben orientieren sich an dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 23.06.2020, **Änderungen sind deswegen nicht ausgeschlossen.**

Wer erhält rechtliche Betreuung?

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muss sich jeder Mensch selbst um Behördengänge, den Abschluss von Verträgen, seine Finanzen und Gesundheit kümmern und ist für mögliche nachteilige Folgen selbst verantwortlich. Es gibt aber Menschen, die dazu (teilweise) Unterstützung und ggf. Vertretung benötigen. Eine solche Hilfestellung ist die rechtliche Betreuung. Rechtliche Betreuung erhält, wer seine rechtlichen Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst erledigen kann.

Wann wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet?

In den meisten Fällen wird das Betreuungsgericht tätig, weil es durch Dritte (wie z. B. Familienangehörige, Krankenhäuser oder Sozialbehörden) Kenntnis davon erlangt, dass ggf. ein Unterstützungsbedarf in Form einer rechtlichen Betreuung besteht. Angehörige und Dritte können ebenfalls anregen, dass eine rechtliche Betreuung bestellt wird. Einen Antrag auf Bestellung einer rechtlichen Betreuung kann hin-

gegen nur ein Mensch mit Assistenzbedarf selbst stellen. Für Menschen mit Assistenzbedarf wird eine rechtliche Betreuung regelmäßig durch die Eltern bei Vollendung des 18. Lebensjahres beim Betreuungsgericht angeregt.

Beteiligt am Verfahren vor dem Betreuungsgericht sind neben dem Menschen mit Assistenzbedarf bereits bestellte rechtliche Betreuer*in sowie ggf. eine Verfahrenspfleger*in.

Hinweis: Angehörige sind grundsätzlich nicht beteiligt. Angehörige können aber ihre förmliche Beteiligung an dem Verfahren beim Betreuungsgericht beantragen, wenn der Mensch mit Assistenzbedarf damit einverstanden ist.

Geplante Reform:

Gerade von Menschen mit Assistenzbedarf wird kritisiert, dass sie wenig bis gar keine Informationen über das Betreuungsverfahren vom Betreuungsgericht erhalten. Es ist deswegen beabsichtigt, dass das Betreuungsgericht den Menschen mit Assistenzbedarf bei Einleitung des Betreuungsverfahrens in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben einer rechtlichen Betreuer*in, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten informiert.

Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Rechtliche Betreuung beinhaltet die Hilfestellung und Unterstützung sowie ggf. die Vertretung bei der Regelung rechtlicher Angelegenheiten. Die rechtliche Betreuer*in muss die Rechte des Menschen mit Assistenzbedarf sichern und durchsetzen. Die Wahrnehmung einer rechtlichen Betreu-

ung erfordert Kenntnisse der sozialen Sicherungssysteme und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz. Die rechtliche Betreuung umfasst einen oder mehrere Aufgabenbereiche / Lebensbereiche.

Die wichtigsten Regelungen zur rechtlichen Betreuung finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

Nicht umfasst von der rechtlichen Betreuung ist die tatsächliche Hilfestellung z. B. bei der Grundpflege oder dem Instandhalten der Wohnung. Die rechtliche Betreuer*in muss hier vielmehr die erforderlichen Hilfen z. B. als Leistung der Eingliederungshilfe organisieren. Das bedeutet, die rechtliche Betreuer*in muss die erforderlichen Anträge stellen.

Rechtliche Betreuung ist nicht gleichzusetzen mit Geschäftsunfähigkeit! Auch Menschen mit einer rechtlichen Betreuung in bestimmten Aufgabenbereichen können sich in diesen selbst vertreten und z. B. Anträge stellen oder Verträge schließen. Das BGB geht von dem Grundsatz aus, dass jeder volljährige Mensch voll geschäftsfähig ist. Auch Menschen mit Assistenzbedarf sind nur dann geschäftsunfähig, wenn sie keinen freien Willen bilden können und die Folgen ihrer rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht überblicken bzw. verstehen und dies festgestellt wurde.

Hinweis: Um Kollisionen zwischen dem Handeln der rechtlichen Betreuer*in und dem des Menschen mit Assistenzbedarf zu vermeiden, müssen beide regelmäßig miteinander sprechen.

Die rechtliche Handlungsfähigkeit eines Menschen mit Assistenzbedarf kann allerdings durch einen **Einwilligungsvorbehalt** für einen oder mehrere Aufgabenbereiche eingeschränkt werden. Dieser muss gesondert vom Betreuungsgericht angeordnet werden. Voraussetzung ist, dass ohne einen Einwilligungsvorbehalt eine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen des Menschen mit Assistenzbedarf drohen muss. Wurde ein Einwilligungsvorbehalt vom Betreuungsgericht angeordnet, kann ein Mensch mit Assistenzbedarf nur noch mit Einwilligung der rechtlichen Betreuer*in z. B. einen Vertrag abschließen. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Alltagsgeschäfte wie z. B. der Kauf eines Buches oder ein Essen im Restaurant. Solche geringfügigen Alltagsgeschäfte kann ein Mensch mit Assistenzbedarf auch bei Bestehen eines Einwilligungsvorbehalts selbstständig tätigen.

Beispiel:

Ein Mensch mit Assistenzbedarf hat eine rechtliche Betreuer*in für den Aufgabenbereich Vermögenssorge. Da es bei ihm aufgrund seiner Beeinträchtigung immer wieder zu Situationen kommt, in denen er umfangreiche Bestellungen auf Rechnung im Internet tätigt, Abonnements und Telekommunikationsverträge abschließt, die er nicht bezahlen kann, hat das Betreuungsgericht einen Einwilli-

gungsvorbehalt eingerichtet. Wenn der Mensch mit Assistenzbedarf trotzdem weiter Bestellungen im Internet tätigt, sind diese Verträge solange unwirksam, bis die rechtliche Betreuer*in einwilligt. Willigt sie nicht ein, müssen die bestellten Leistungen nicht bezahlt werden.

Geplante Reform:

Es soll noch deutlicher geregelt werden, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des jeweiligen Menschen bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und die rechtliche Betreuer*in nur als Stellvertreter*in handeln darf, soweit es erforderlich ist, um einen Schaden oder eine Gefahren abzuwenden.

Was ist ein Aufgabenbereich?

Als Aufgabenbereich werden die Lebensbereiche bezeichnet, in denen die rechtliche Betreuer*in tätig werden darf und ggf. auch tätig werden muss. Welche Aufgabenbereiche es gibt, ist nicht im Gesetz geregelt. Das hat den Hintergrund, dass das Betreuungsgericht in jedem Einzelfall genau prüfen muss, für welche Lebensbereiche der Mensch mit Assistenzbedarf Unterstützung benötigt.

Bekannte Aufgabenbereiche sind z. B. die Vermögenssorge, die Gesundheitsvorsorge, Wohnungsangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, Arbeitgebern oder Einrichtungsträgern.

Eine rechtliche Betreuer*in darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen ein Mensch mit Assistenzbedarf tatsächlich Unterstützung benötigt. Das nennt sich **Erforderlichkeitsgrundsatz**. Die konsequente Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes hat zur Folge, dass eine rechtliche Betreuung in allen Angelegenheiten in den meisten Fällen nicht mehr angeordnet werden darf.

Für welche Aufgabenbereiche die rechtliche Betreuung angeordnet wird, wird in dem Beschluss des Betreuungsgerichts festgelegt und steht auf dem Betreuer*innenausweis.

Beispiel:

Die rechtliche Betreuer*in ist für die Aufgabenkreise Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten bestellt worden. Die Betreuer*in kann nur in den Aufgabenbereichen Vermögenssorgen und Wohnungsangelegenheiten für den betroffenen Menschen handeln. Um alle sonstigen Lebensbereiche wie z. B. Gesundheitsvorsorge muss sich der betroffene Mensch weiterhin selbst kümmern.

Auch wenn die rechtliche Betreuer*in über den Fernmeldeverkehr des Menschen mit Assistenzbedarf und über die Ent-

gegennahme oder das Öffnen seiner Post entscheiden soll, muss das Betreuungsgericht dies ausdrücklich anordnen.

Umfasst die rechtliche Betreuung den Aufgabenbereich Gesundheitsorge, bedeutet dies keineswegs, dass ein Mensch mit Assistenzbedarf nicht mehr alleine entscheiden kann, ob er eine ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen will oder nicht. Auch hier wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass jeder Mensch in der Lage ist, in die ärztliche Behandlung einzuwilligen. Nur wenn die Ärzt*in feststellt, dass ein Mensch die konkret beabsichtigte Behandlung hinsichtlich der Bedeutung und möglicher Risiken nicht versteht, ist die Einwilligung der rechtlichen Betreuer*in erforderlich.

Es gibt aber Lebensbereiche, die so höchstpersönlich sind, dass nur der Mensch mit Assistenzbedarf selbst entscheiden kann. Dazu gehört z. B. die Schließung einer Ehe, das Schreiben eines Testaments oder die Teilnahme an einer Wahl.

Hinweis: Auch Menschen mit Assistenzbedarf können heiraten, wenn sie verstehen, was es bedeutet, miteinander zu leben und füreinander Verantwortung zu tragen. Leider ist diese Tatsache bei den Standesämtern häufig unbekannt.

Wer kann rechtliche Betreuer*in werden?

Im Betreuungsrecht gilt der sogenannte Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Häufig handelt es sich bei den ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen um Angehörige, wie z. B. die Eltern, Geschwister oder erwachsene Kinder. Voraussetzung ist, dass die potenzielle rechtliche Betreuer*in persönlich und fachlich dazu geeignet ist, die rechtliche Betreuung zu führen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein und es dürfen keine Vorstrafen im Führungszeugnis vermerkt sein. Die rechtliche Betreuer*in muss in der Lage sein, regelmäßig persönlichen Kontakt zu dem Menschen mit Assistenzbedarf zu pflegen. Werden Angehörige als rechtliche Betreuer*innen eingesetzt, hat dies den Vorteil, dass sie den Menschen mit Assistenzbedarf bereits kennen und ein Vertrauensverhältnis besteht.

Es gibt aber auch Menschen, die rechtliche Betreuung als Beruf ausüben. Diese nennt man **Berufsbetreuer*innen**. Sie kommen dann zum Einsatz, wenn es keine Angehörigen oder sonstigen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen gibt oder diese überfordert sind. Hierbei handelt es sich meistens um Sozialarbeiter*innen oder Rechtsanwält*innen. Berufsbetreuer*innen betreuen eine Vielzahl an Menschen gleichzeitig. Es ist z. B. nicht ungewöhnlich, dass eine Berufsbetreuer*in 50 Menschen gleichzeitig betreut.

Menschen mit Assistenzbedarf haben ein Recht auf Mitbestimmung bei der Betreuer*innenauswahl. Sie können eine rechtliche Betreuer*in vorschlagen. Ansonsten prüft das Betreuungsgericht zunächst, ob es Angehörige gibt, die in Betracht kommen. Menschen mit Assistenzbedarf haben das

Recht, beim Betreuungsgericht jederzeit einen Betreuer*innenwechsel zu beantragen und eine neue rechtliche Betreuer*in vorzuschlagen.

Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen:

- Betreuungsvereine: z. B. Einführungskurse bei Übernahme einer rechtlichen Betreuung sowie Fortbildungsangebote oder auch Hilfe im Einzelfall
- Örtliche Betreuungsbehörden
- Betreuungsgericht (bei den Amtsgerichten)
- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bei Teilhabeleistungen
- Sozialleistungsträger für den Bereich des Sozialrechts

Geplante Reform:

Zur besseren Qualität der rechtlichen Betreuung sind verbesserte Beratungsangebote für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen u. a. durch die Betreuungsbehörden angedacht. Ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen ohne familiäre oder persönliche Bindung zu dem Menschen mit Assistenzbedarf sollen zukünftig dazu verpflichtet werden, eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde abzuschließen.

Auch die Tätigkeit der Berufsbetreuer*in soll transparenter geregelt werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität soll bei den Betreuungsbehörden künftig ein Register über Berufsbetreuer*innen geführt werden, um persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Berücksichtigt werden soll dabei u. a. auch, ob die Berufsbetreuer*in über Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung verfügt.

Können mehrere rechtliche Betreuer*innen eine rechtliche Betreuung gemeinsam ausüben?

Es besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere rechtliche Betreuer*innen wie z. B. beide Eltern oder zwei Geschwister für einen Menschen mit Assistenzbedarf eingesetzt werden.

Hierzu gibt es zunächst die Möglichkeit, dass jede **rechtliche Betreuer*in für bestimmte Aufgabenbereiche** zuständig ist.

Es können aber auch **zwei rechtliche Betreuer*innen für die gleichen Aufgabenbereiche** bestellt werden. Wenn dies der Fall ist, können sie für den Menschen mit Assistenzbedarf nur gemeinsam handeln. Ausnahmsweise kann auch eine rechtliche Betreuer*in alleine handeln, wenn eine Verzögerung der Entscheidung mit Gefahr für den Menschen

mit Assistenzbedarf verbunden ist, z. B. bei einer kurzfristig nötigen Operation. Sind zwei rechtliche Betreuer*innen für die gleichen Aufgabenbereich bestellt, ist es wichtig, dass sie sich gut verstehen. Dies ist auch für den Menschen mit Assistenzbedarf bedeutsam, damit seine Wünsche und Bedürfnisse wahrgenommen werden und er nicht Konflikten zwischen den rechtlichen Betreuer*innen ausgesetzt wird. Können sich die rechtlichen Betreuer*innen wegen Meinungsverschiedenheiten über einzelne Entscheidungen nicht einigen, so muss das Betreuungsgericht entscheiden. Das Betreuungsgericht kann auch bestimmen, dass jede rechtliche Betreuer*in alleine handeln kann.

Ebenso kann neben einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*in gleichzeitig eine Berufsbetreuer*in bestellt werden. Dies wird als **Tandembetreuung** bezeichnet. Die Tandembetreuung kann sinnvoll sein, wenn die ehrenamtliche rechtliche Betreuer*in weiter weg wohnt oder rechtlich komplizierte Angelegenheiten zu regeln sind.

Für den Fall, dass die rechtliche Betreuer*in rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, kann eine sogenannte **Verhinderungs-, Ersatz- oder Ergänzungsbetreuer*in** bestellt werden. Eine Verhinderung aus tatsächlichen Gründen kann z. B. Urlaub oder Krankheit sein. Eine rechtliche Verhinderung kann z. B. vorliegen, wenn ein Elternteil gleichzeitig rechtliche Betreuer*in ist und mit dem Menschen mit Assistenzbedarf im eigenen Haus einen Untermietvertrag schließen will. In dem Fall besteht ein Interessenkonflikt, weil die rechtliche Betreuer*in sowohl als Vermieter*in wie auch für die Mieter*in den Vertrag schließen würde. In einem solchen Fall wird vom Betreuungsgericht eine Ergänzungsbetreuer*in ausschließlich für den Abschluss des Mietvertrags bestellt werden.

Ebenso wird eine Ergänzungsbetreuer*in im Zusammenhang mit einem Erbfall zur Prüfung der Geltendmachung von (Pflichtteils-) Ansprüchen des Menschen mit Assistenzbedarf gegen die rechtliche Betreuer*in bestellt.

Welche Pflichten hat die rechtliche Betreuer*in gegenüber dem Menschen mit Assistenzbedarf?

Die rechtliche Betreuer*in muss sich innerhalb ihres Aufgabenbereiches um die rechtlichen Angelegenheiten des Menschen mit Assistenzbedarf kümmern. Um das Selbstbestimmungsrecht des Menschen mit Assistenzbedarf zu gewährleisten, muss sie ihr Handeln an seinen Wünschen und Bedürfnissen orientieren. Deswegen ist es wichtig, dass **regelmäßig persönliche Kontakte** stattfinden und **alle wichtigen Entscheidungen gemeinsam besprochen werden**. Eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl an persönlichen Kontakten gibt es nicht, da diese immer individuell orientiert an den Lebensverhältnissen des jeweiligen Menschen mit Assistenzbedarf bestimmt werden müssen.

Die rechtliche Betreuer*in muss den Menschen mit Assistenzbedarf in erster Linie bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Nach außen hin darf sie als Vertreter*in des Menschen mit Assistenzbedarf nur insoweit tätig werden, wie dies erforderlich ist.

Wie bei jedem Menschen sind Wünsche (z. B. aus finanziellen Gründen) nicht immer umsetzbar. Dann ist es wichtig, dem Menschen mit Assistenzbedarf dies verständlich zu erklären.

Werden Eltern ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen, ist es wichtig, dass sie die Wünsche und Vorstellungen ihres erwachsenen „Kindes“ respektieren und ihrem Handeln zugrunde legen. Hier ist ein Wechsel aus „Elternperspektive“ hin zur rechtlichen Betreuung zwingend erforderlich.

Rechtliche Betreuer*innen haben einen sogenannten **Rehabilitationsauftrag**. Das bedeutet, sie müssen dazu beitragen, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der für die rechtliche Betreuung ursächlichen Beeinträchtigung genutzt werden und Verschlechterungen vermieden werden. Stellt die rechtliche Betreuer*in fest, dass der Mensch mit Assistenzbedarf in einem Aufgabenbereich oder insgesamt keine rechtliche Betreuung mehr benötigt, ist umgehend das Betreuungsgericht zu informieren.

Auch Menschen mit Assistenzbedarf haben ein **Recht auf Privatsphäre**. Die rechtliche Betreuer*in muss z. B. respektieren, dass Menschen mit Assistenzbedarf ihre Barmittel zur freien Verfügung nach eigenem Belieben ausgeben. So besteht kein Anspruch seitens der rechtlichen Betreuer*in gegenüber der besonderen Wohnform, dass für Einkäufe mit den *Barmitteln zur freien Verfügung* jeweils Quittungen gesammelt werden. Ebenso wenig ist die rechtliche Betreuer*in gegenüber dem Betreuungsgericht dazu verpflichtet nachzuweisen, wofür ein Mensch mit Assistenzbedarf seine *Barmittel zur freien Verfügung* ausgegeben hat.

Wenn es um besonders grundrechtssensible Entscheidungen geht, müssen auch rechtliche Betreuer*innen zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Hierzu zählen z. B. riskante Operationen, die Sterilisation, die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gegen den Willen des Menschen mit Assistenzbedarf, die Anbringung eines Bettgitters oder die Kündigung einer Mietwohnung.

Geplante Reform:

Die Wünsche des Menschen mit Assistenzbedarf sowie seine Selbstbestimmung stehen im Fokus der geplanten Reform. Der Vorrang der Wünsche des Menschen mit rechtlicher Betreuung wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts noch deutlicher und durchgängig hervorgehoben und soll gleichermaßen für das Handeln und die Eignung der rechtlichen Betreuer*in sowie für die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gelten.

Welche Pflichten hat die rechtliche Betreuer*in gegenüber dem Betreuungsgericht?

Das Betreuungsgericht kann von der rechtlichen Betreuer*in jederzeit Auskunft über die Führung der Betreuung und die persönlichen Verhältnisse des Menschen mit Assistenzbedarf verlangen.

In der Regel reicht es dem Betreuungsgericht, wenn die rechtliche Betreuer*in einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Menschen mit Assistenzbedarf berichtet. Dieser Bericht muss Angaben zu den persönlichen Kontakten sowie zu den Wünschen des Menschen mit Assistenzbedarf enthalten. Für den Bericht wird regelmäßig ein Formular vom Betreuungsgericht zur Verfügung gestellt oder kann dort angefordert werden.

Beim Aufgabenbereich Vermögenssorge muss außerdem zu Beginn der rechtlichen Betreuung ein Vermögensverzeichnis erstellt werden und jährlich im Rahmen der sogenannten Rechnungslegung berichtet werden. Es müssen Belege wie Rechnungen / Quittungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Das Betreuungsgericht muss sich einen Überblick verschaffen können, ob die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß erfolgt.

Hinweis: Hinsichtlich der Kontounterlagen genügen im Regelfall die online abgerufenen ausdrückbaren Umsatzübersichten als Beleg.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen wie Ehegatten, Eltern oder Kinder des Betreuten, hingegen bisher nicht die Geschwister, sind von der jährlichen Rechnungslegung befreit. Diese sogenannten „**befreiten Betreuer*innen**“ müssen lediglich ein Vermögensbestandsverzeichnis mit Angaben zu dem Aktivvermögen und den Verbindlichkeiten vorlegen. Belege oder Quittungen müssen in der Regel nicht eingereicht werden.

Die „Befreiung“ hat allerdings einen Haken, da befreite Betreuer*innen bei der Beendigung der rechtlichen Betreuung oder bei einem Betreuerwechsel eine Schlussrechnung über den gesamten Zeitraum der Betreuung erstellen müssen. Es sollten daher sämtliche Kontounterlagen und Belege / Rechnungen aufbewahrt werden.

Geplante Reform:

Es ist geplant, den Kreis der befreiten Betreuer*innen auch auf Geschwister zu erweitern. Des Weiteren ist geplant, dass befreite Betreuer*innen auch bei Beendigung der rechtlichen Betreuung lediglich eine Vermögensübersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht erstellen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser eidesstattlich versichern.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn Angehörige die rechtliche Betreuung nicht mehr fortführen können?

Besonders wenn Eltern für erwachsene Kinder mit Assistenzbedarf rechtliche Betreuer*innen sind, kommt irgendwann z. B. aus Altersgründen der Zeitpunkt für einen Betreuer*innenwechsel. Es ist sehr wichtig, sich rechtzeitig Gedanken zu machen, ob z. B. Geschwister oder andere Angehörige die rechtliche Betreuung übernehmen können und wollen. Es besteht auch die Möglichkeit, zunächst einzelne Aufgabenkreise abzugeben, wenn ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen sich z. B. hinsichtlich der Auseinandersetzung mit Behörden und Anträgen überfordert fühlen, gleichzeitig aber noch die Gesundheitsvorsorge wahrnehmen können. In solchen Konstellationen können z. B. die Aufgabenbereiche wie Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten an eine Berufsbetreuer*in übertragen werden, während die Angehörigen weiterhin für den Aufgabenbereiche Gesundheitsvorsorge zuständig sind.

Geplante Reform:

Es ist geplant, dass nahestehende Angehörigen und sonstige Vertrauenspersonen des Menschen mit rechtlicher Betreuung von der rechtlichen Betreuer*in Auskunft über dessen persönlichen Lebensumstände verlangen können. Unklar ist der Gesetzesentwurf allerdings in seiner Formulierung, wonach die rechtliche Betreuer*in die Auskunft nicht erteilen muss, wenn diese für sie unzumutbar ist.

Wann haftet die rechtliche Betreuer*in?

Wenn die rechtliche Betreuer*in einen Fehler macht und dem Menschen mit Assistenzbedarf dadurch ein (finanzieller) Schaden entsteht, haftet sie für diesen Schaden. Dies kann zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen. Für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen haben deswegen die einzelnen Bundesländer sogenannte Sammelhaftpflichtversicherungen abgeschlossen. Davon erfasst sind alle nicht beruflichen Betreuer*innen. Über die genauen Versicherungsbedingungen sollte man sich beim Betreuungsgericht informieren. Es sollte nachgefragt werden, in welchen Fällen die Versicherung greift und bis zu welcher Höhe Schäden abgedeckt sind oder wie sich ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen im Schadensfall verhalten sollen.

Berufsbetreuer*innen müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Welche Aufgaben und Pflichten hat das Betreuungsgericht?

Da die Bestellung einer rechtlichen Betreuung in viele Grundrechte eingreift, bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung. Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer rechtlichen Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung der rechtlichen Betreuer*in.

Das Betreuungsgericht besteht aus Abteilungen des örtlichen Amtsgerichts. Zuständig ist immer das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk sich der Mensch mit Assistenzbedarf gewöhnlich aufhält. Bei Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform leben, ist das Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die besondere Wohnform befindet.

Die Entscheidungen werden durch Richter*innen oder Rechtspfleger*innen getroffen. Welche Entscheidungen einer Richter*in vorbehalten sind, regelt das Rechtspflegergesetz. Bedeutsame Entscheidungen wie u. a. die Anordnung einer rechtlichen Betreuung, eines Einwilligungsvorbehalts oder die freiheitsentziehende Unterbringung müssen von der Richter*in getroffen werden. Die Rechtspfleger*innen sind u. a. zuständig für Entscheidungen wie Genehmigung der Kündigung der von einem Menschen mit Assistenzbedarf gemieteten Wohnung. Ebenso sind sie zuständig für die Beratung zum Betreuungsrecht, sowohl für die rechtliche Betreuer*in als auch für den Menschen mit Assistenzbedarf.

Das Betreuungsgericht prüft regelmäßig, ob eine rechtliche Betreuung in bestimmten Aufgabenbereichen (noch) benötigt wird. Hierzu holt es Stellungnahmen der Betreuungsbehörde (Sozialgutachten), Stellungnahmen der behandelnden Ärzt*innen und ein medizinisches Sachverständigengutachten ein.

Ganz wesentlich für das gerichtliche Verfahren, sei es bei Einrichtung bzw. Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder bei einem Wechsel der rechtlichen Betreuer*in, ist die **persönliche Anhörung** des Menschen mit Assistenzbedarf. Die Richter*in muss sich ein Bild von dem Menschen machen, für den die rechtliche Betreuung angeordnet, geändert, verlängert oder auch aufgehoben werden soll. Wenn ein Mensch mit Assistenzbedarf nicht selbst in das Betreuungsgericht kommen will oder kann, kommt die Richter*in z. B. in die besondere Wohnform. An der Anhörung kann eine Vertrauensperson des Menschen mit Assistenzbedarf teilnehmen.

Mit der Anordnung einer rechtlichen Betreuung und der Bestellung einer rechtlichen Betreuer*in bestimmt das Betreuungsgericht zugleich auch den Zeitpunkt, zu dem es spätestens eine Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der Betreuung vornehmen wird. Spätestens nach 7 Jahren muss dies geschehen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Betreuungsgerichts ist die Beratung und die Aufsicht über die rechtlichen Betreuer*innen.

Beispiel:

Erhält das Betreuungsgericht durch den Menschen mit Assistenzbedarf Kenntnis davon, dass es kaum persönliche Kontakte mit der rechtlichen Betreuer*in gibt, wird sich das Betreuungsgericht an diese wenden und sie um eine Erklärung bitten.

Wer bezahlt die rechtliche Betreuung?

Für die rechtliche Betreuung fallen Kosten für das Betreuungsgericht und die rechtliche Betreuer*in an. Bis zu einem Vermögensfreibetrag von 25.000 EUR müssen keine Gerichtskosten gezahlt werden. Der Vermögensfreibetrag hinsichtlich der Kosten für die rechtliche Betreuer*in orientiert sich am SGB XII und beträgt 5.000 EUR. Für alle Menschen, die die Vermögensfreigrenzen unterschreiten und die nicht selbst die Kosten für die rechtliche Betreuung aufbringen können, trägt der Staat diese Kosten.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen erhalten keine Vergütung für die rechtliche Betreuung. Für Aufwendungen wie Porto, Telefon-, Kopier- oder Fahrtkosten gibt es auf Antrag die pauschale Aufwandsentschädigung über jährlich 399,00 EUR. Wer mehr Kosten hat, kann auch diese ersetzt bekommen. Dazu müssen die Aufwendungen allerdings insgesamt mit Belegen z. B. Rechnungen / Quittungen, Fahrtbuch nachgewiesen werden. Die Aufwandspauschale ist einkommensteuerfrei.

Welche Vergütung eine Berufsbetreuer*in für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe bekommt, ist im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) festgelegt. Maßgebliche Kriterien sind der Ausbildungshintergrund der Berufsbetreuer*in, wo der Mensch mit Assistenzbedarf lebt (ambulant betreut oder in einer besonderen Wohnform), wie lange die rechtliche Betreuung schon besteht und ob der Mensch mit Assistenzbedarf mittellos ist. Die Berechnung der Vergütung der Berufsbetreuer*in erfolgt fast ausschließlich anhand von gesetzlich vorgegebenen Pauschalen und ist in der Regel nicht abhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand.

Anthropoi Selbsthilfe freut sich über Ihre Spende!

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

Wann ist eine Vorsorgevollmacht eine Alternative zur rechtlichen Betreuung?

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für die Vollmachtgeber*in zu erledigen. Die Bevollmächtigte handelt als Stellvertreter*in.

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, ordnet das Betreuungsgericht keine rechtliche Betreuung an. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der/die Vorsorgebevollmächtigte die Übernahme der Vollmacht oder deren weitere Wahrnehmung ablehnt oder nicht (mehr) in der Lage ist, die sich aus der Vollmacht ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

Für Menschen mit Assistenzbedarf gibt es Vorsorgevollmachten in Leichter Sprache. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein Mensch mit Assistenzbedarf den Inhalt und die daraus resultierenden Folgen einer zu erteilenden Vollmacht erfasst.

Der wesentliche Nachteil einer Vollmacht ist, dass diese missbraucht werden kann. Deswegen ist ein sehr gutes Ver-

trauensverhältnis zwischen der Vollmachtgeber*in und der Bevollmächtigten eine wichtige Voraussetzung. Staatliche Kontrollmechanismen wie bei der rechtlichen Betreuung gibt es hier nicht. Eine unterstützte Entscheidungsfindung ist in den meisten Vorsorgevollmachten ebenso wenig berücksichtigt wie eine regelmäßige persönliche Besprechung für wichtige Entscheidungen.

Kosten fallen für die Tätigkeit der Bevollmächtigten in der Regel nicht an, wenn ein*e Angehörige*r bevollmächtigt wurde.

Kann die Bedeutung der Vollmacht nachvollzogen werden und gibt es eine zuverlässige Vertrauensperson, kann die Vorsorgevollmacht eine Alternative zur rechtlichen Betreuung sein.

Hinweis: Die Beratungsangebote von Betreuungsbehörden sowie Betreuungsvereinen gelten übrigens auch für Vorsorgebevollmächtigte und Menschen, die sich näher über eine Vorsorgevollmacht informieren wollen oder eine solche erstellen wollen.

III. Ausblick – Erwartungen an die Reform

Der Gesetzesentwurf des BMJV zur Reform des Betreuungsrechts enthält eine Vielzahl an sehr erfreulichen Aspekten. Anthropoi Selbsthilfe begrüßt es ausdrücklich, dass bei der geplanten Reform die Wünsche von Menschen mit Assistenzbedarf als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts im Mittelpunkt stehen. Gut ist die Klarstellung zur Unterstützungsfunktion des Betreuungsrechts.

Nicht in Vergessenheit geraten sollte allerdings auch die Tatsache, dass eine Kommunikation, die für Menschen mit Assistenzbedarf verständlich ist, einen zeitlichen Aufwand erfordert. Gleiches gilt für bessere Informationen durch die

Betreuungsgerichte an Menschen mit Assistenzbedarf. Die Unterstützende Entscheidungsfindung ist zeitlich intensiv. Hier bedarf es einer hinreichenden personellen und bei Berufsbetreuer*innen auch finanziellen Ausstattung, um die guten Ansätze im geplanten Gesetz wirksam in der Lebensrealität umzusetzen.

Eine Übersicht über alle relevanten Änderungen durch die Reform des Betreuungsrechts für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre rechtlichen Betreuer*innen wird voraussichtlich in einem weiteren Betreuungsrecht-Info im Jahr 2021 erfolgen.

Bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden!

Unseren monatlichen **Newsletter** einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.
Unsere Newsletter finden Sie auch auf unserer Website anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Newsletter-Infos

Alle **BTHG-Infos** finden Sie unter: anthropoi-selbsthilfe.de > Service > BTHG-Info Hefte

Aktuelles und verschiedene Themen stehen auf unserer Website für Sie bereit: anthropoi-selbsthilfe.de

Dieses Betreuungsrecht-Info zum kostenfreien Download unter anthropoi-selbsthilfe.de > Service > Betreuungsrecht

IV. Literatur und Links

In der pdf-Version (**Download von unserer Website**) können Sie die Links bequem direkt anklicken, um die Websites zu öffnen.

Zum Betreuungsrecht allgemein

Recht auf Teilhabe, Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), Marburg 2020, Zusammenfassung zum Betreuungsrecht online:
<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/einfuehrung-ins-betreuungsrecht/>

Kostenloses Online-Lexikon zum Betreuungsrecht abrufbar unter:
<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite>

BGB: Wer selbst im Gesetz nachlesen will, findet das BGB wie auch alle anderen Gesetze immer aktuell unter:
<https://www.gesetze-im-internet.de>

Informationen des BMJV zu den Themen rechtliche Betreuung, Vorsorge und Patientenrechte:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html

Gesetzesentwurf zur Reform des Betreuungsrechts vom 23.06.2020

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html

Forschungsvorhaben zur rechtlichen Betreuung

Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“:

https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Abschlussbericht_Erforderlichkeitsgrundsatz_Betreuung.html

Abschlussbericht Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Rechtliche Betreuung in Leichter Sprache

https://www.thueringen.de/imperia/md/content/bb/broschuere_betreuung.pdf

Vorsorgevollmacht in Leichter Sprache

<https://bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/ich-sorge-fur-mich-2.pdf>

https://www.skm-freiburg.de/cms/upload/Vorsorgevollmacht_SKMFR_LS_2019.pdf

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 15.08.2020

Herausgeber + Kontakt:



Anthropoi Selbsthilfe
Bundesvereinigung Selbsthilfe im
anthroposophischen Sozialwesen e.V.
Gemeinsam Mensch sein.

Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80 10 85 18 | Fax 030 / 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de | Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold | **Druck:** Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de

